



Zivilgericht  
des Kantons Basel-Stadt

---

K5.2015.14

## ENTSCHEID

vom 29. Juni 2018

### Begründung

Mitwirkende

Präsidentin Dr. F. Beurret-Flück (Vorsitz),  
lic. iur. B. Lötscher-Steiger (Statthalter), M. Jurkovic Löffler,  
M.A, lic. iur. M. Frey, lic. iur. M. Goumaz, LL.M.  
und Gerichtsschreiber Dr. T. Luchsinger

---

Parteien

**U,**

Kläger

vertreten durch Dr. Matthias Schnyder, Advokat  
Augustinergasse 5, Postfach 1112, 4001 Basel

gegen

**E,**

Beklagte

vertreten durch Prof. Dr. Walter Fellmann, Rechtsanwalt  
Löwenstr. 3, Postfach, 6000 Luzern 6

Gegenstand

Forderung

## TATSACHEN

### I.

Auf der Grundlage ihrer Offerte vom 4. Juni 2010 (Juris-Nr. 2/20) und des darauf basierenden Werkvertrages vom 5./20./23. Juli 2010 (Juris-Nr. 2/3) installierte die Beklagte, respektive ihre Vorgängerfirma Cofely AG (Firmenwechsel SHAB 134/Nr. 84 vom 2. Mai 2016) eine Klimaanlage in einem Röntgenraum des Klägers, um die Abwärme des im selben Zeitraum dort eingebauten Computertomographen Spect CT Symbia (in der Folge: SPECT/CT) abzuführen.

In den frühen Morgenstunden des 13. Oktober 2011 barst eine Wasserleitung der Klimaanlage. Bis die Kontrollzentrale des Klägers den Druckabfall im Kaltwassersystem bemerkte und die interne Feuerwehr aufgeboten hatte, floss eine grosse Menge Wasser aus, die unter anderem den SPECT/CT traf und den Röntgenraum sowie den davorliegenden Gang überschwemmte (vgl. Skizze in Juris-Nr. 2/16 S. 9). Die Parteien sowie ein Vertreter der Herstellerfirma des SPECT/CT besahen noch am gleichen Tag die Schäden und stellten fest, dass das Gerät in allen Teilen von Wasser durchdrungen worden war. Die Herstellerfirma ging in einem Schreiben vom 14. Oktober 2011 aufgrund der empfindlichen Elektronik- und Hochspannungsteile des Gerätes von einem nicht mehr reparablen Totalschaden des SPECT/CT aus (Juris-Nr. 2/7). Ursache des Wasserschadens war ein geplatzter Panzerschlauch (mit Metallgeflecht ummantelter Kunststoffschlauch), den die Beklagte in die Klimaanlage eingebaut hatte und dessen Metallummantelung korrodiert war.

Nebst dem Verlust des SPECT/CT entstanden dem Kläger Kosten zur Entfeuchtung der Räume, Maler- und Gipserarbeiten sowie am Mobiliar. Da ein Ersatzgerät nicht sofort erhältlich war, konnte der Kläger während 32 Tagen (13. Oktober bis 25. November 2011, Juris-Nr. 2/15) keine entsprechenden Untersuchungen durchführen. Das Ersatzgerät kostete inkl. Demontage und Abtransport des defekten Geräts CHF 1'110'000.00 (Juris-Nr. 2/13).

Die Parteien sowie die Versicherung der Beklagten nahmen unverzüglich Verhandlungen betreffend die vom Kläger erlittenen Schäden auf, konnten sich aber weder über den von der Beklagten zu leistenden Schadenersatz noch über die Begutachtung des defekten Geräts einigen. Der Kläger liess das defekte Gerät zur späteren Begutachtung einlagern und ein Parteigutachten erstellen, das am 15. Juli 2012 vorlag (Juris-Nr. 2/16).

## II.

Am 30. Dezember 2014 reichte der Kläger ein Schlichtungsgesuch ein mit den Rechtsbegehren:

- "1. Die Gesuchsbeklagte sei zu verurteilen, dem Gesuchskläger den Betrag von CHF 1'410'327.15 nebst Zins zu 5 % seit dem 14. Oktober 2011 zu bezahlen; Mehrforderungen für Einlagerungskosten vorbehalten.
2. Unter o/e Kostenfolge zu Lasten der Gesuchsbeklagten."

An der Schlichtungsverhandlung vom 31. März 2015 nahm ausser den Parteien und dem Rechtsvertreter des Klägers auch ein Vertreter der Versicherung der Beklagten Teil. Der Rechtsvertreter der Beklagten nahm an der Schlichtungsverhandlung nicht Teil (Verhandlungsprotokoll SB.2014.1203). Eine Einigung konnte nicht gefunden werden, so dass dem Kläger die Klagebewilligung ausgestellt wurde.

## III.

Mit Klage vom 30. Juni 2015 machte der Kläger die Sache beim Zivilgericht Basel-Stadt anhängig. Die Beklagte beantragte in ihrer Klageantwort vom 29. Oktober 2015 die Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers.

In Replik (10. Februar 2016) und Duplik (10. Mai 2016) hielten beide Parteien an ihren jeweiligen Rechtsbegehren fest.

## IV.

Mit Verfügung vom 26. Juli 2016 entschied die Instruktionsrichterin unter anderem, dass zu folgenden beiden Fragekomplexen je ein Gutachten in Auftrag gegeben werde:

- "1. Es wird ein technisches Gutachten zur Frage des Umfangs der Beschädigung des SPECT/CT (Single Photon Emission Computed Tomography mit Computertomograph), der Reparaturwürdigkeit und den allfälligen Kosten der Reparatur in Auftrag gegeben. Für den Fall, dass der Experte einen Totalschaden bejaht, wird die Frage nach dem Zeitwert des Geräts gestellt.
2. Es wird ein technisches Gutachten in Auftrag gegeben zur Frage, ob der verwendete Panzerschlauch den Anforderungen entsprochen hat und ob durch eine andere Positionierung des Geräts und durch die Installation eines Wassermelders der Schaden verhindert bzw. hätte reduziert werden können."

Die Parteien wurden aufgefordert, Experten vorzuschlagen und Fragenkataloge zu unterbreiten.

Abgewiesen wurde der Antrag des Klägers auf Erstellung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens, respektive einer amtlichen Erkundigung bei der Santésuisse über die durchschnittliche Anzahl Untersuchungen mittels SPECT/CT und den dadurch zu erwartenden Gewinnen (vgl. nachstehend E. 3.2).

Mit Eingaben vom 14., respektive 13. Oktober 2016 reichten der Kläger und die Beklagte Vorschläge für Experten und Fragenkataloge ein. Mit Eingabe vom 29. November 2016 hielt die Beklagte den vom Kläger vorgeschlagenen Experten zum SPECT/CT für zu wenig erfahren und beanstandete einige der klägerischen Fragen als suggestiv. Gegen den vom Kläger vorgeschlagenen Experten bezüglich des Panzerschlauchs, Prof. Arnold Brunner, erhob die Beklagte keine Einwände. Der Kläger erhob seinerseits am 13. Dezember 2016 Einwände gegen die von der Beklagten vorgeschlagenen Experten, vor allem aufgrund möglicher Befangenheit, und machte diverse Anmerkungen zu den von der Beklagten vorgeschlagenen Expertenfragen.

Die Instruktionsrichterin erteilte daraufhin am 1. Februar 2017 Prof. Arnold Brunner (zur Klimaanlage) sowie der EMPA (zum SPECT/CT) je einen Gutachtensauftrag gemäss Verfügung vom 26. Juli 2016. Sie liess aus den von den Parteien vorgeschlagenen Fragen je einen Fragenkatalog ausarbeiten und stellte diesen den Parteien am 21. März 2017 zur Kenntnis zu.

Mit Eingaben vom 3., respektive 28. April 2017 erklärten sich beide Parteien einverstanden mit dem Vorschlag des von der EMPA bestimmten Experten, Prof. Peter Jacob, zunächst einen Augenschein bei dem eingelagerten SPECT/CT vorzunehmen. Dem Experten Jacob wurde mit Verfügung vom 2. Juni 2017 zusätzlich die vom Kläger mit der Replik eingereichte CD mit Aufnahmen vom Schadensort zugestellt. Gestützt auf seinen Augenschein vom 20. Juli 2017 reichte der Experte Prof. Peter Jacob am 25. Juli 2017 seinen Bericht ein (nachstehend "Gutachten SPECT/CT", Juris-Nr. 132), das die Instruktionsrichterin mit Verfügung vom 28. Juli 2017 den Parteien zur Stellungnahme zustellen liess, ebenso mit Verfügung vom 31. Juli 2017 die Rechnung der EMPA.

Mit Poststempel 28. August 2017 reichte auch der Experte Prof. Arnold Brunner sein Gutachten (nachstehend "Gutachten Klimaanlage", Juris-Nr. 146), das den Parteien ebenso zur Stellungnahme zugestellt wurde (einschliesslich Stellungnahme zur Rechnung).

Mit Eingabe vom 12. September 2017 stellte die Beklagte Zusatzfragen an den Experten Prof. Peter Jacob bezüglich des Gutachtens SPECT/CT, welche dieser am 13. November 2017 beantwortete (Juris-Nr. 177). Zum Gutachten Klimaanlage ging seitens der Beklagten keine Stellungnahme ein.

Der Kläger erhob weder zum Gutachten SPECT/CT (Eingabe vom 12. Oktober 2017) noch zum Gutachten Klimaanlage (Eingabe vom 19. Oktober 2017) Einwände und verzichtete auch auf Ergänzungsfragen zu den beiden Gutachten.

**V.**

Mit Verfügung vom 13. Februar 2018 liess die Instruktionsrichterin zur Hauptverhandlung laden. Diese fand am 29. Juni 2018 in Anwesenheit der Rechtsvertreter beider Parteien und eines Vertreters des Klägers statt. Beide Rechtsvertreter kamen zum Vortrag. Für ihre Vorbringen wird auf das Protokoll der Hauptverhandlung sowie, soweit entscheidrelevant, auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

Die Beklagte reichte am 2. Juli 2018 ihre Honorarnote sowie ihre Bemerkungen zur klägerischen Honorarnote nach. Der Kläger nahm seinerseits am 11. Juli 2018 zu den Vorbringen der Beklagten Stellung.

Daraufhin wurde den Parteien der Entscheid im Dispositiv zugestellt (Eingang beim Kläger am 20., bei der Beklagten am 25. Juli 2018). Am 3. August 2018 ersuchte die Beklagte um schriftliche Begründung des Entscheids.

## ERWÄGUNGEN

### 1.

Der Kläger fasst die im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung Basel der Beklagten ins Recht; zudem hatten die Parteien vertraglich den Gerichtsstand Basel-Stadt vereinbart (Werkvertrag Art. 10, Juris-Nr. 2/3). Die örtliche Zuständigkeit des Zivilgerichts ist sowohl nach Art. 12 ZPO wie nach Art. 17 ZPO gegeben. Eingeklagt bleibt die Beklagte als Hauptgesellschaft (BSK ZPO 3. A. 2017, zu Art. 12 ZPO N 8). Mit einem Streitwert von rund CHF 1,41 Mio ist der Fall der Kammer des Zivilgerichts zu unterbreiten (§ 71 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. a GOG).

### 2.

Die Beklagte hat sich verpflichtet, in einem Röntgenraum des Klägers eine Klimaanlage einzubauen und an die Haustechnik anzuschliessen (Offerte vom 4. Juni 2010 Juris-Nr. 2/20, Vertrag Juris-Nr. 2/3), wofür der Kläger einen Preis zu entrichten hatte. Diese Abmachung zeigt alle Merkmale eines Werkvertrags nach Art. 363ff. OR. Die Parteien haben ihrem Vertrag die allgemeinen Bestimmungen der SIA-Norm 118 mit zugrunde gelegt (Werkvertrag Ziff. 3.5 Juris-Nr. 2/3), deren Bestimmungen in diesem Fall nicht von denen des OR abweichen (vgl. insb. Definition des Mangels nach SIA-Norm 118 Art. 166 oder Umfang der Schadenersatzpflicht nach Art. 171 Abs. 2, die beide auf das OR verweisen; GAUCH, PETER / STÖCKLI, HUBERT Kommentar zur SIA-Norm 118, 2. A. 2017, zu Art. 166 Anm. 4, zu Art. 171 Anm. 8f.). Die Beklagte schuldete einen Erfolg (BSK OR Bd. 1 6. A. 2015, vor Art. 363-379 OR N 4), in diesem Fall eine funktionierende Klimaanlage entsprechend den vertraglichen Vorgaben. Unbestritten ist, dass das Werk einen Mangel litt, indem ein Panzerschlauch platzte, dessen Metallummantelung durch Rost angegriffen war. Umstritten ist nicht der Mangel an sich oder dessen Behebung, sondern die Schadenersatzforderung des Klägers für den durch den Mangel verursachten Folgeschaden. Der Schadenersatzanspruch für Mangelfolgeschaden tritt kumulativ und unabhängig zu den Mängelrechten hinzu (BSK zu Art. 368 OR N 68; GAUCH, PETER Der Werkvertrag, 5. A. Schulthess 2011 N 1850f.). Die Beklagte macht nicht geltend, der Kläger habe in Verletzung von SIA-Norm 118 Art. 171 Abs. 1 Schadenersatz anstelle der Mängelrechte verlangt. Es kann also offen bleiben, wie die Parteien bezüglich des eigentlichen Werkmangels und der Mängelrechte verblieben sind.

Unbestritten ist auch der Kausalzusammenhang zwischen dem Platzen des Schlauchs und den vom Kläger erlittenen Schäden, so dass weitere Ausführungen dazu unterbleiben können. Nach der unbestrittenen Schadensskizze im Parteigutachten der Klägerin (Juris-Nr. 2/16 S. 9) wurden mehrere Räume und ein Gang überschwemmt, womit Wasserschäden grundsätzlich unvermeidlich erscheinen.

Ohnehin wird der adäquate Kausalzusammenhang bei Mangelfolgeschaden "nur in extremen Fällen" verneint (Gauch a.a.O. N 1886).

Umstritten sind die Schadenshöhe und das Verschulden.

**2.1** Die Beklagte verneint ein Verschulden ihrerseits und macht dagegen ein Selbstverschulden des Klägers geltend. Nur der Kläger habe gewusst, wie teuer und empfindlich das SPECT/CT gewesen sei. Trotzdem sei im besagten Röntgenraum weder eine Alarmanlage noch ein Wassermelder installiert gewesen, weshalb der Wasseraustritt viel zu spät bemerkt worden sei. Dazu habe das Personal des Klägers unprofessionell reagiert und eineinhalb Stunden gebraucht, um einzugreifen. Der grosse Schaden am SPECT/CT sei aber auf die grosse Wassermenge und die lange Wassereexposition zurückzuführen. Zum Schaden beigetragen auch habe die Position des Kühlgerätes direkt über dem SPECT/CT, welche der Kläger als Bauherr verlangt habe. Der Kläger verfüge über einen eigenen technischen Dienst und habe sich bei der Bauleitung durch einen Fachmann vertreten lassen, dem auch die Überprüfung der Offerten obgelegen habe. Die Beklagte habe zwei Metallschläuche offeriert, und es wäre am Vertreter des Bauherrn gelegen, auf Schläuche aus rostfreiem Material zu beharren, wie für die festen Leitungen offeriert (Juris-Nr. 2/20). Weder der Bauleiter noch der technische Dienst des Beklagten hätten bei der Montage kontrolliert, ob nur rostfreies Material verwendet worden sei. Der Kläger habe die Anlage trotz des offensichtlichen Mangels abgenommen und genehmigt.

Der Kläger hält entgegen, dass eine Alarmanlage den Wasserschaden nicht hätte verhindern können. Falls eine geeignete Alarmanlage existiert hätte, wäre es Aufgabe der Beklagten gewesen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen, weise sie sich selbst doch als Spezialistin für Gebäudetechnik aus. Die Beklagte führe auf ihrer Website mehrere Spitäler als Referenzen an und sei mit diesem Umfeld also vertraut. Damit hätte ihr auch bewusst sein müssen, dass es sich beim SPECT/CT um ein teures Gerät handle. Der Kläger habe der Beklagten keine Weisungen erteilt, an welcher Stelle das Klimagerät zu montieren gewesen sei. Angesichts des hohen Drucks, mit dem das Wasser ausgetreten sei, hätte zudem eine andere Platzierung den Wasserschaden nicht verhindern können. Die Offerte enthalte keine Spezifikationen, an welcher Stelle die erwähnten Metallschläuche hätten eingebaut werden sollen, und der Kläger habe sich auf das Fachwissen der Beklagten verlassen dürfen, dass sie geeignete Materialien verwende.

**2.2** Die Haftung für Mangelfolgeschäden setzt ein Verschulden voraus (Art. 368 Abs. 2 OR). Das Bundesgericht greift allerdings auf Art. 97 OR zurück und auferlegt dem Unternehmer die Beweislast dafür, dass ihn trotz Mangel kein Verschulden trifft (BGE 107 II 438 S. 439; 93 II 311 E. 3a) S. 315; Gauch a.a.O. N 1891; so auch ausdrücklich die von den Parteien übernommene SIA-Norm 118 Art. 171 Abs. 2).

Dieser Entlastungsbeweis gelingt der Beklagten nicht. Im Gegenteil bestreitet sie nicht, in eigener Verantwortung einen ungeeigneten Schlauch montiert zu haben (vgl. Gutachten Klimaanlage Juris-Nr. 146 S. 6f., 11 Ziff. 3.12), obschon ihr das Risiko von Kondenswasser bewusst war (Gutachten Klimaanlage Juris-Nr. 146 S. 9 Ziff. 3.4,

gestützt auf die Offerte der Beklagten Juris-Nr. 2/20), respektive, als Fachfirma, bewusst sein musste. Sie wich von ihrer eigenen Offerte ab (Gutachten Klimaanlage Juris-Nr. 146 S. 6 Ziff. 3.1, S. 12 Ziff. 3.14). Damit ist ihr Verschulden gegeben und die Beklagte grundsätzlich haftbar (vgl. auch Definition des Mangels nach SIA-Norm 118 Art. 165 Abs. 2 und Art. 166 Abs. 1; Gauch / Stöckli zu Art. 165 Anm. 5.1).

Die Versuche der Beklagten, die Verantwortung für den Werkmangel dem Kläger zuzuschreiben, vermögen nicht zu überzeugen. Die Beklagte pries und preist sich nach wie vor als Fachfirma und Spezialistin für Raumklimatisierung und Haustechnik an (vgl. Firmenwebsite <https://www.engie.ch/de/>). Sie bestreitet weder, sich auch zur Zeit der Offerte entsprechend positioniert zu haben, noch dass sie Spitäler als Referenzen früherer Projekte angegeben hat (Juris-Nr. 29/5). Damit durfte sich der Kläger auf die Expertise der Beklagten verlassen und darauf vertrauen, dass alle Bestandteile der Klimaanlage den Anforderungen an einen normalen Gebrauch gewachsen waren (BGer 4C.130/2006 vom 8. Mai 2007 E. 3.1 m.V.; BSK zu Art. 367 OR N 10, h.L.). Der Kläger mag einen Fachmann mit der Planung und Beaufsichtigung eines Umbaus beauftragt haben, aber auch die Beklagte behauptet nicht, dass der Kläger über eine ihr vergleichbare Expertise in Fragen der Klimatechnik verfügt hat. Zudem lag das Problem hier nicht wie in BGE 116 II 454 E. 2.c)aa) S. 456 in einer Weisung des Klägers, sondern in der Materialwahl der Beklagten und ihrem Abweichen von der eigenen Offerte.

Nach dem Gutachten sind Metallschläuche wie von der Beklagten offeriert normalerweise rostfrei (Gutachten Klimaanlage Juris-Nr. 146 S. 7 Ziff. 3.2). Für den Kläger bestand deshalb kein Grund, diesem Punkt in der Offerte weitere Beachtung zu schenken, so dass offenbleiben kann, ob für den Kläger nach der Offerte überhaupt erkennbar gewesen wäre, wo die Metallschläuche hätten verbaut werden sollen. Auch dass die Beklagte statt Metallschläuchen Panzerschläuche installiert hat, musste für den Kläger keinen Anlass zur Beanstandung bieten. Nach dem Gutachten sind zu fast identischen Konditionen auch Panzerschläuche mit rostfreier Edelstahlummantelung erhältlich (a.a.O.). Dazu kommt, dass selbst Mischinstallationen aus rostfreien und nicht rostfreien Bestandteilen durchaus möglich sind, sofern die nicht rostfreien Teile - hier der Panzerschlauch - ausreichend isoliert werden (a.a.O. S. 8 Ziff. 3.3). Der Kläger durfte sich darauf verlassen, dass die Beklagte als Expertin entweder rostfreies Material verwendet oder nicht rostfreies ausreichend isoliert. Diese Wahl fiel klar in den Verantwortungsbereich der Beklagten als Fachfirma.

Das Klimagerät diene seinem üblichen Gebrauchszweck im klägerischen Spital, somit in einem Umfeld, mit dem die Beklagte nach ihrer eigenen Darstellung vertraut war. Es darf als gerichtsnotorisch und allgemein bekannt gelten, dass Röntgenapparate und Computertomographen auf Niveau eines Universitätsspitals ohne weiteres CHF 1 Mio oder mehr kosten können. Damit unterscheidet sich die Lage der Beklagten entscheidend von der Situation im BGE 130 III 182, den sie zu ihren Gunsten anruft. In jenem Entscheid hat das Bundesgericht den Schadenersatz im Fall eines gewöhnlichen Reisekoffers, der CHF150'000.00 enthalten haben soll, auf den üblichen Wert von Reisegepäck reduziert, da der Eigentümer nicht auf den



ungewöhnlich hohen Wert hingewiesen hatte (BGE 130 III 182 E. 5.3 S. 186). Demgegenüber erwähnt die Beklagte den Röntgenapparat SPECT/CT Symbia ausdrücklich in ihrer Offerte (Juris-Nr. 2 / 20). Durch ihre Expertise und Erfahrung im Spitalbereich musste ihr damit bewusst sein, dass sie sich in einem Umfeld mit kostspieligen Geräten bewegte.

Die Platzierung der Klimaanlage direkt über dem empfindlichen und teuren SPECT/CT barg tatsächlich Risiken. Alternativen dazu hätten nach Gutachten Klimaanlage bestanden (Juris-Nr. 146 S. 11 Ziff. 3.11). Allerdings gibt das Gutachten zu bedenken, dass eine Platzierung direkt über den Abwärme produzierenden Geräten auch im Spitalbereich und auch bei empfindlichen Anlagen durchaus üblich ist und bei geeigneter Bauweise der Klimaanlage kein Problem dargestellt hätte (a.a.O.). So oder so lässt sich nicht mehr eruieren, wie der Entscheid zur Platzierung der Klimaanlage zustande gekommen ist, und angesichts der Expertise der Beklagten, die auch das Risiko von Kondenswasser und Wasseraustritt umfasst, kann sie aus dieser Unklarheit nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Was die Alarmanlage betrifft, legt das Gutachten Klimaanlage überzeugend dar, dass ein solches Dispositiv aller Wahrscheinlichkeit nach auf das wahrscheinlichere, in diesem Fall aber falsche Risiko eines Überlaufs in der Auffangwanne ausgerichtet worden wäre (Juris-Nr. 146 S. 9ff., S. 13 Ziff. 3.15). Gegen einen Wasseraustritt unter hohem Druck, wie er sich tatsächlich ereignet hat, gibt es keine geeignete Alarmanlage. Wie das Gutachten SPECT/CT festhält, können schon einzelne Tropfen infolge Kapillarwirkung die empfindlichen elektronischen Anlagen schwer beschädigen (Juris-Nr. 132 S. 2, S. 8 Frage 3). Unter diesen Umständen konnte schon Spritzwasser eine verheerende Wirkung entfalten. Da sich auch nicht vorher-sagen liess, wo überall Wasser aus der hängenden Decke austreten würde, hätte auch ein anderer Standort der Klimaanlage keine Sicherheit geboten (Juris-Nr. 132 S. 10 Frage 5).

Auch ein schnelleres Eingreifen des Personals des Klägers hätte den Schaden nicht mehr verhindern oder entscheidend begrenzen können. Vom Moment an, da Wasser in das Gerät eindrang, bestand aufgrund der schnellen Schädigung der elektronischen Bestandteile einerseits und der zum Ausbau benötigten Zeit andererseits keine Möglichkeit mehr, die empfindlichen Teile rechtzeitig zu trocknen (Gutachten SPECT/CT Juris-Nr. 132 S. 4f.).

Damit liegt kein Selbstverschulden des Klägers vor und die Beklagte haftet für den gesamten Schaden, der durch den Werkmangel verursacht wurde.

### 3.

Der Kläger fordert CHF 1'110'000.00 für die Ersatzanschaffung eines neuen SPECT/CT-Geräts, CHF 24'020.70 für Entfeuchtungs- und Wiederherstellungsarbeiten, CHF 266'00.00 entgangenen Gewinn, CHF 1'815.00 Kosten eines vorprozessualen Schadensgutachtens und CHF 8'491.45 Lagerungskosten des beschädigten Geräts (bis 30. September 2013), total CHF 1'410'327.15.

Die Beklagte verlangt bezüglich aller Forderungen, der Kläger habe allfällige Versicherungsleistungen zu belegen und von seinen Schadenersatzforderungen abzuziehen. Damit ist sie nicht zu hören. Eine Schadensversicherung würde in die Ansprüche des Klägers subrogieren, und eine Summenversicherung wäre gewollt kumulativ (BSK zu Art. 42 OR N 8).

Ebenso wirft die Beklagte dem Kläger vor, den geltend gemachten Schadenersatzanspruch nicht genügend zu substantzieren. Tatsachen seien so konkret zu formulieren, dass ein substanziiertes Bestreiten möglich sei und über die rechtserheblichen Tatsachen Beweis abgenommen werden könne. Spätestens nach der Bestreitung ihrer Ansprüche durch die Beklagte sei der Kläger verpflichtet gewesen, seine Ansprüche detailliert aufzuführen und zu belegen (mit Hinweis auf BGE 127 III 365 E. 2b S. 368). Dem ist entgegenzuhalten, dass der Kläger seine Forderungen durchaus begründet und belegt hat. Er beschreibt und beziffert in der Klage den erlittenen Wasserschaden und die dadurch notwendig gewordenen Massnahmen, und legt die entsprechenden Belege bei (bezüglich des Hauptpostens, dem beschädigten SPECT/CT, die erste interne Schadensaufnahme vom 13. Oktober 2011 (Juris-Nr. 2/6) und die Bestätigung eines Totalschadens samt notwendiger Ersatzanschaffung durch den Hersteller (14. Oktober 2011, Juris-Nr. 2/7), die Rechnung für das Ersatzgerät vom 2. Dezember 2011 (Juris-Nr. 2/13) sowie ein in eigener Regie erstelltes Parteigutachten vom 15. Juli 2012 (Juris-Nr. 2/16)). Ein Parteigutachten gilt als besonders substanziierte Parteibehauptung, die entsprechend nicht durch pauschale Bestreitung entkräftet werden kann, sondern nur durch gleichfalls detaillierte Kritik (BGE 141 III 433 E. 2.6 S. 438). Wenn die Beklagte dem Kläger vorwirft, seinen Schaden nicht ausreichend detailliert behauptet und dargelegt zu haben, muss sie sich den Vorwurf gefallen lassen, das klägerische Parteigutachten zu übergehen, in welchem die Schäden am Gerät detailliert dargelegt werden. Die Darstellung des Klägers ist damit ausreichend substanziiert.

Die einzige Angabe, die in der Klage noch fehlte, waren die Kosten für das ursprüngliche, beschädigte Gerät und Ausführungen zur Bestimmung von dessen Zeitwert. Diese lieferte der Kläger in Reaktion auf die Bestreitungen der Beklagten in seiner Replik nach (Juris-Nr. 29/9-11).

Auch zu den übrigen Schadenspunkten hat der Kläger in der Klage Ausführungen gemacht und Belege eingereicht (Rechnungen für übrige Schäden in Juris-Nr. 2/14, Ertragsausfall 2/15, Kosten des Parteigutachtens 2/17f., Lagerungskosten für beschädigtes Gerät 2/19).

Damit hat der Kläger seiner Substanziierungspflicht genügt. Das Bundesgericht legt die Anforderungen von Art. 221 ZPO pragmatisch aus. Ziel der Zivilprozessordnung ist es, eine sinnvolle Prozessführung zu ermöglichen und dem materiellen Recht zum Durchbruch zu verhelfen (Entscheid 4A\_284/2017 vom 22. Januar 2018 E. 4.3 m.V.). Einerseits sollen Gericht und Gegenpartei Behauptungen nicht selbst aus den Beilagen zusammensuchen müssen, andererseits ist es mit Rücksicht auf die Lesbarkeit einer Rechtschrift zulässig, Informationen in eine Beilage auszulagern, statt sie in der Rechtschrift zu wiederholen (a.a.O.). Beweismittel sind den behaupteten Tatsachen zuzuordnen und im Einzelnen genau und vollständig zu bezeichnen (Art. 221 Abs. 1 Bst. e ZPO; BSK zu Art. 221 ZPO N 31; BE-Kom ZPO Zu Art. 221 ZPO N 29 m.V.). Die Rechtschriften des Klägers bewegen sich mit ihrer Darstellung und den Verweisen auf Beilagen innerhalb dieses von der Rechtsprechung gesteckten Rahmens. Wenn der Kläger auf Informationen Bezug nimmt, die er zur Vermeidung von blossen Wiederholungen nicht in den Rechtschriften aufgeführt hat, hat er die entsprechenden Beilagen klar bezeichnet. Der Beklagten war es möglich, zu allen Schadenspunkten Stellung zu nehmen.

Wo aufgrund technischer Fragen - zum Beispiel die Bestimmung der Schäden im Detail - keine Beurteilung aufgrund der Belege allein möglich war, wurden folgerichtig Expertisen beantragt. Die Beklagte konnte sowohl Vorschläge bezüglich der Gutachter wie der abzuklärenden Fragen einbringen und Zusatzfragen stellen. Damit wurden die Parteirechte der Beklagten gewahrt und ihre entsprechenden Vorwürfe gehen ins Leere.

Inwiefern dem Kläger der Beweis für die geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz gelungen ist, bestimmt sich nach dem materiellen Bundesrecht (BSK zu Art. 221 ZPO N 29) und ist nachstehend im Einzelnen abzuklären.

**3.1.1** Der Totalschaden am SPECT/CT stellt den grössten Schadensposten des Klägers dar. Nach der Darstellung des Klägers wurde das Gerät durch den Wasserschaden irreparabel beschädigt, weshalb der Kläger ein Ersatzgerät erwarb. Als Schadenersatz fordert er den Kaufpreis des neuen Gerätes einschliesslich der Kosten für Demontage und Abtransport des beschädigten Gerätes. Da er beim Ersatzgerät nicht mehr von denselben Vergünstigungen wie beim beschädigten Erstgerät profitieren konnte, hält der Kläger den höheren Preis des Ersatzgerätes für massgebend. Das alte Gerät sei bei einer Lebensdauer von zehn Jahren nur zehn Monate im Einsatz gewesen, was eine Amortisation von 8,33% ergebe.

Die Beklagte wendet ein, der Kläger habe nicht belegt, dass das Gerät nicht mehr reparabel gewesen sei. Der erlittene Schaden entspreche zudem nicht dem Wert des neueren, teureren Gerätes, sondern dem Zeitwert des alten, beschädigten. Diesen habe der Kläger nicht genügend dargelegt. Auszugehen sei von einer Amortisationszeit von fünf Jahren; das alte Gerät sei ein Jahr in Betrieb gewesen, womit mit 20% Amortisation zu rechnen sei.

**3.1.2** Ein Totalschaden ist gegeben, sobald die Reparaturkosten den Zeitwert der Sache übersteigen würden oder generell unverhältnismässig hoch wären (wirtschaftlicher Totalschaden, BSK zu Art. 42 OR N 12; BE-Kom 4. A. 2013 zu Art. 42 OR N 25). Bei Totalschaden gelten die Anschaffungskosten eines gleichwertigen Ersatzgegenstandes als Schaden (BSK zu Art. 42 OR N 12). Bei der zerstörten Maschine des Klägers handelt es sich um eine nicht wertbeständige Sache, womit nur deren Zeitwert geschuldet ist, respektive beim Ersatz durch eine neue Maschine ein Mehrwertabzug vorzunehmen ist, da die neue Maschine eine längere Lebensdauer als die beschädigte, wodurch der Kläger ohne Ausgleich klar bereichert würde (BSK a.a.O. m.V.; Diskussion in BE-Kom zu Art. 42 OR N 42ff.). Ein zusätzlicher Vorteil durch technische Weiterentwicklung wird hingegen nicht geltend gemacht (gemäss Gutachten SPECT/CT wären Weiterentwicklungen beim alten Gerät im Rahmen des Service installiert worden (Juris-Nr. 132 S. 10 Frage 9), womit das beschädigte und das Ersatzgerät sich technisch entsprechen).

Der zu ersetzende Zeitwert entspricht damit dem Anschaffungspreis des Ersatzgerätes abzüglich der durch Gebrauch und Abnutzung des zerstörten Gerätes bereits erlittenen Werteinbusse (BGer 4C.343/2001 vom 13. Februar 2002 E. 2b; BE-Kom zu Art. 42 OR N 26). Als Werteinbusse kann die buchhalterische Amortisation eingesetzt werden (respektive die Amortisation, die der Geschädigte hätte vornehmen sollen, BE-Kom zu Art. 42 OR N 26, N 43).

Zum Beweis des geltend gemachten Totalschadens verweist der Kläger auf die Stellungnahme der Herstellerin (Juris-Nr. 2/6f.), sowie auf das durch ihn in Auftrag gegebene Privatgutachten (Juris-Nr. 2/16). Allerdings ist der Schaden auch mit einem Privatgutachten noch nicht bewiesen (BGE 141 III 433 E. 2.6 S. 438). Die Beklagte bestreitet die Darstellung des Klägers, womit die Erstellung eines gerichtlichen Gutachtens entsprechend den Anträgen beider Parteien geboten war (BSK zu Art. 183 ZPO N 2).

Das Gutachten SPECT/CT bestätigt, dass eine Reparatur teurer als eine Neuanschaffung gekommen und sowohl aufgrund der Qualitätsanforderungen und wie aus Zeitgründen nicht opportun gewesen wäre (Juris-Nr. 132 S. 6f., 8f. Frage 4). Das Gutachten hält zudem fest, dass eine rechtzeitige Trocknung de facto ausgeschlossen war (Juris-Nr. 132 S. 2, 4ff. S. 9 Frage 3). Damit ist ein Totalschaden erstellt.

Der Restwert der beschädigten Anlage von 5-10% des Neupreises ist in der Offerte für das Ersatzgerät offenbar berücksichtigt worden (Gutachten Juris-Nr. 177 S. 3 Frage 2c), respektive geht der auf das Ersatzgerät gewährte Rabatt von rund CHF 288'000.00 sogar darüber hinaus (Offerte Siemens vom 17. Oktober 2011 Juris-Nr. 29/8; damit ist auch ein eventuelles "Ausschlachten" noch brauchbarer Einzelteile aus dem beschädigten Gerät berücksichtigt (Gutachten a.a.O.)). Der Schrottwert des beschädigten Gerätes nach der Einlagerung reicht nach Ansicht des Experten gerade aus, um die Entsorgungskosten zu decken (Juris-Nr. 132 S. 7), womit diese beiden Posten sich gegenseitig aufheben.

Das beschädigte Gerät war 2010 zu einem Preis von CHF 929'368.00 angeschafft worden (Listenpreis CHF 1'300'000.00, abzüglich eines Rabattes von CHF 370'632.00; Offerte vom 21. April 2010 Juris-Nr. 29/11). Der Experte geht von einer linearen Amortisationszeit von fünf Jahren aus (Juris-Nr. 177 S. 3 Frage 2b). Nachdem die Beklagte in ihrer Klageantwort noch die Hypothese einer überproportionalen Entwertung im ersten Betriebsjahr aufgeworfen hat, hat sie diese Einschätzung des Experten nicht mehr beanstandet (das Gutachten verneint eine degressive Alterung (Juris-Nr. 132 S. 10 Frage 6)). Umstritten ist dafür der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gerätes und damit der Betriebszeit bis zum Schadensfall. Der Kläger verweist auf die Abnahme des SPECT/CT vom 15. Dezember 2010 gemäss Rechnung (Juris-Nr. 29/9). Die Beklagte geht dagegen von einer Inbetriebnahme im August 2010 aus, mit Verweis auf ein Schreiben des Herstellers nach Eintritt des Schadens (Juris-Nr. 20/5 = 2/7). Der Experte legt sich zu dieser Frage nicht fest und spricht von einer Nutzungszeit von 10-11 Monaten (Juris-Nr. 177/S. 3 zu 2b).

Die Unterlagen zeigen, dass Installation und Inbetriebnahme des Gerätes entsprechend der Komplexität der Anlage in mehreren Schritten erfolgten. So wurde der Beklagten ein Terminplan zugestellt, nach dem der Einbau des SPECT/CT in zehn Tagen ab dem 28. Juli 2010 und die Bauabnahme vom 11-14. August 2010 erfolgen sollte (Juris-Nr. 29/6). Die Rechnung des Herstellers erwähnt demgegenüber zwei Abnahmedaten, eines vom 19. August 2010, was der Abnahme des Gerätes im Unterschied zur eben genannten Bauabnahme entsprechen dürfte, sowie ein zweites vom 15. Dezember 2010 (Juris-Nr. 29/9). Offenbar ist es nach dem Einbau noch zu weiteren Tests oder Probeläufen und Nachbesserungen gekommen, womit das zweite Datum vom 15. Dezember 2010 als definitive Inbetriebnahme gelten muss. Bis zum Schadensfall am 13. Oktober 2010 war das Gerät also rund zehn Monate in Betrieb. Als massgebliche Werteinbusse sind damit CHF 154'984.70 abzuziehen, entsprechend  $\frac{1}{6}$  (10 von 60 Monaten Amortisationszeit) vom ursprünglichen Kaufpreis des beschädigten Gerätes in Höhe von CHF 929'368.00.

Eine letzte Komplikation bei der Berechnung des Schadenersatzes ergibt sich dadurch, dass der Kläger per 1. Januar 2012 aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert wurde (§ 2 des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2011 (ÖSpG, SG-BS 331.100)) und seitdem mehrwertsteuerpflichtig ist. Ab diesem Datum kann der Kläger auch Vorsteuerabzüge vornehmen, nicht aber vorher. Damit ist für das beschädigte Gerät der Rechnungsbetrag von CHF 929'368.00 zu übernehmen. Auf das Ersatzgerät musste der Kläger den in Rechnung gestellten MWSt.-Betrag von CHF 82'222.25 entrichten (massgeblich ist das Rechnungsdatum, Art. 40 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG)). Da das Gerät aber über die Steuerperiode 2011 hinaus benützt wurde, steht dem Kläger die Einlageentsteuerung nach Art. 32 MWStG offen. Das MWSTG rechnet mit einer Amortisationszeit von fünf Jahren für Geräte, allerdings nicht nach genauem Datum, sondern schematisch nach Steuerjahr (Art. 32 Abs. 2 MWSTG). Da das neue Gerät 2011 in Rechnung gestellt wurde, fallen somit per Wechsel des Kalenderjahres 20% des Vorsteuerabzugs dahin, womit der

Kläger nur noch, aber immerhin 80% der entrichteten Mehrwertsteuer zurückfordern kann, da heisst CHF 65'777.80.

Der für den Schadenersatz massgebliche Zeitwert berechnet sich damit wie folgt:  
Neupreis des Ersatzgeräts CHF 1'110'000.00, - Werteinbusse durch Abnutzung des beschädigten Geräts CHF 154'984.70, - Vorsteuerabzug CHF 65'777.80  
= CHF 889'327.50.

**3.2** Der Kläger verlangt CHF 266'00.00 als Schadenersatz für entgangenen Gewinn, da er nach Ausfall des SPECT/CT bis zur Inbetriebnahme des Ersatzgerätes, das heisst vom 13. Oktober bis zum 25. November 2011, keine nuklearmedizinischen Untersuchungen durchführen konnte. Die Forderung beruht auf der Einschätzung des leitenden Arztes der kardiologischen Klinik des Klägers, der von einem Ausfall von 32 Betriebstagen mit täglich 4-5 Untersuchungen à CHF 1'500-2'200.00 ausging (Juris-Nr. 2/15). Für den Bestreitungsfall beantragte der Kläger die Erstellung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens.

Die Beklagte bestreitet diesen Schadensposten als unzureichend substantiiert. Das beigelegte Mail stelle keinen ausreichenden Beleg dar, und ein Gutachten vermöge daran nichts zu ändern, könne dieses doch bestenfalls Durchschnittswerte anderer Spitäler bei analogen Untersuchungen ermitteln, nicht aber den konkreten Schaden des Klägers.

In der Tat obliegt es dem Kläger, seinen konkret erlittenen Schaden, respektive den entgangenen Nettogewinn, zu beweisen (BSK OR zu Art. 42 N 3. m.V.). Dazu reichen die vom Kläger beigebrachten Angaben nicht aus. Zwar geht die Schätzung des leitenden Arztes der kardiologischen Klinik richtig von 32 Arbeitstagen aus, während derer dem Kläger kein entsprechendes Untersuchungsgerät zur Verfügung stand. Die Anzahl Untersuchungen pro Tag bleibt dagegen eine reine Behauptung ohne weiteren Beleg, und die geltend gemachten CHF 1'500.00 - 2'200.00 stellen nach Angaben im besagten Mail die Kosten der Untersuchung dar, vermutlich also den gesamten, den Patienten in Rechnung gestellten Betrag, nicht aber den massgeblichen Nettogewinn.

Das genügt nicht als Beweis des entgangenen Gewinns, zumal der Kläger über alle zum Beweis seines entgangenen Gewinns notwendigen Unterlagen verfügt, zum Beispiel Buchhaltung oder Rechnungen in anonymisierter Form. Aufgrund dieser Unterlagen wäre es der Beklagten möglich gewesen, die Berechnung des Klägers konkret zu bestreiten, und das Gericht hätte die Angaben überprüfen und falls notwendig zu konkreten Punkten zusätzliche Belege verlangen können. So bleibt es bei einer blossen Parteibehauptung, die bestritten wird und nicht durch ein Gutachten belegt werden kann, denn dieses könnte bestenfalls statistische Durchschnittsdaten ermitteln, nicht aber den konkreten Nettogewinn, welchen der Kläger im massgeblichen Zeitraum mutmasslich erzielt hätte. Damit kann dem Kläger kein Schadenersatz für entgangenen Gewinn zugesprochen werden.

**3.3** Der Kläger fordert CHF 24'020.70 Ersatz der zur Behebung des Wasserschadens notwendigen Entfeuchtungskosten und Reparaturen. Die Beklagte hält die Forderung für ungenügend substantiiert. Der Verweis auf Beilagen genüge nicht zur Substanziierung. Der Kläger erkläre nicht, welche Gegenstände hätten entfeuchtet, saniert oder ersetzt werden müssen, und es fehlten die Angaben zum Zeitwert der beschädigten Gegenstände.

Dieser Einwand erscheint überspitzt. Die Beklagte hat die Schadensskizze im Parteigutachten des Klägers nicht bestritten, aus welcher ersichtlich ist, dass das ausgetretene Wasser sich über mehrere Räume und den Gang ausgebreitet hat. Die Legende dazu spezifiziert, dass die betroffenen Bereiche "überflutet" gewesen seien und das Wasser im Röntgenraum mehrere Zentimeter hoch gestanden habe (Juris-Nr. 2/16 S. 9). Damit ist offensichtlich, dass im angezeichneten Bereich mit Wasserschäden an Gebäude und Mobiliar zu rechnen ist. Der Kläger legt Rechnungen von Drittfirmen ins Recht, die alle ausdrücklich auf den Wasserschaden Bezug nehmen, respektive direkt die Behebung des Wasserschadens beinhalten (Entfeuchtung, Wasserschutzkissen; Juris-Nr. 2/14). Bei einer derart klaren Sachlage hat der Kläger damit seiner Substanziierungspflicht Genüge getan und braucht nicht dieselbe Aufstellung in seiner Rechtschrift zu wiederholen.

Die Forderung von CHF 24'020.70 ist belegt und dem Kläger zuzusprechen.

**3.4** Der Kläger verlangt den Ersatz von CHF 1'815.00 für das von ihm in Auftrag gegebene vorprozessuale Gutachten. Die Parteien hätten noch am Tag des Schadensereignisses eine Besichtigung vorgenommen, der Schadeninspektor der Haftpflichtversicherung der Beklagten eine Woche später, am 19. Oktober 2011. In der Folge hätten sich die Parteien aber nicht einigen können. Für eine vorsorgliche Beweisführung durch das Gericht nach Art. 158 ZPO habe die Zeit gefehlt, sei der Kläger doch auf schnellstmöglichen Ersatz des beschädigten Gerätes angewiesen gewesen. Er habe sich deshalb dazu entschlossen, das Gerät einlagern und auf eigene Kosten begutachten zu lassen.

Die Beklagte beharrt dagegen darauf, der Kläger hätte zum Mittel der vorsorglichen Beweisaufnahme greifen sollen und lehnt den Ersatz der Kosten für das Parteigutachten ab.

Die Frage ist analog zu jener der vorprozessualen Anwaltskosten zu behandeln, welche als Schaden geltend gemacht werden können, sofern sie notwendig und angemessen waren (BSK zu Art. 95 ZPO N 20; BE-Kom zu Art. 41 OR N 89f. m.V. auf BGE 97 II 259 E. III.5b S. 267f.). Die Lage des Klägers unmittelbar nach Schadensereignis war nicht einfach. Zwar konnten die Parteien und der Schadeninspektor der Versicherung der Beklagten zeitnah den Schaden besehen, und die Herstellerfirma gab schon am 14. Oktober 2011 zu Verstehen, dass von einem Totalschaden mit Ersatz des Gerätes auszugehen sei (Juris-Nr. 2/7). In der Folge aber kamen die Verhandlungen nach unbestrittener Darstellung nicht mehr vom Fleck, während der Kläger auf einem möglichst schnellen Ersatz des Gerätes angewiesen war.

Unter diesen Umständen kann ihm sein Vorgehen, das Gerät einlagern und einseitig begutachten zu lassen, nicht zum Vorwurf gemacht werden. Er erhielt damit innert nützlicher Frist eine neutrale Einschätzung des Schadens, unabhängig von allfälligen Eigeninteressen der Herstellerfirma, was im Interesse beider Parteien lag. Vor allem sind die Kosten dieses Privatgutachtens ausgesprochen günstig ausgefallen. Ein (kontradiktorisches) Verfahren um vorsorgliche Beweisführung hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht nur erhebliche Zeit in Anspruch genommen, sondern wäre auch deutlich kostspieliger geworden (das Gerichtsgutachten SPECT/CT kostete insgesamt CHF 23'526.85).

Unter diesen Umständen können die Kosten von CHF 1'815.00 als notwendig und angemessen gelten und sind dem Kläger zuzusprechen.

**3.5** Im Zusammenhang mit der Beweissicherung macht der Kläger auch Lagerungskosten in Höhe von CHF 8'491.45 für die Einlagerung des beschädigten SPECT/CT-Gerätes bis zum 30. September 2013 geltend. Eine Begutachtung in situ sei ausser Betracht gefallen, da der Kläger das Gerät schnellstmöglich habe ersetzen müssen, und nachdem trotz Parteigutachten keine Einigung mit der Beklagten erzielt werden können, sei eine weitere Einlagerung zu Beweis Zwecken angezeigt gewesen. Eine frühere Verschrottung des beschädigten Gerätes wäre nur mit dem Einverständnis Beklagten, respektive ihrer Versicherung möglich gewesen.

Die Beklagte verweist wiederum auf die Möglichkeit der vorsorglichen Beweisaufnahme durch das Gericht. Ebenso habe die Beklagte Hand geboten für eine gemeinsame Begutachtung des Gerätes (E-Mail-Verkehr Juris-Nr. 39/10). Die Lagerungskosten seien zudem nicht substantiiert.

Dem Kläger ist zuzustimmen, dass die betriebliche Situation keinen Raum für die beweistechnisch ideale Lösung liess, das beschädigte Gerät vor Ort zu belassen und zu begutachten. Solange die Parteien sich nicht einigen konnten, war der Ausbau und die Einlagerung des Gerätes geboten. Der von der Beklagten ins Recht gelegte Mailverkehr vom Februar 2012 zeigt, dass die Parteien über die Modalitäten einer Begutachtung verhandelten. Weshalb diese Verhandlungen nicht zum Erfolg führten, ist nicht ersichtlich. Erkennbar ist dafür das Dilemma, in welchem der Kläger sich befand: Einerseits stützen die erste Einschätzung durch die Herstellerfirma (Juris-Nr. 2/6f.) und das durch ihn in Auftrag gegebene Privatgutachten (Juris-Nr. 2/16) seinen Standpunkt, andererseits liess sich die Beklagte, respektive deren Versicherung, dadurch nicht überzeugen, und die Verhandlungen über eine gemeinsame Begutachtung verliefen offenbar ergebnislos. Es lässt sich streiten darüber, ob in dieser Situation andauernder Verhandlungen eine vorsorgliche Beweisführung nach Art. 158 ZPO oder die weitere Einlagerung des beschädigten Gerätes für zukünftige Begutachtung die schnellere und günstigere Lösung gewesen wäre. Die Sachlage war jedenfalls nicht so eindeutig, dass die eine oder andere Vorgehensweise unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht klar vorzuziehen gewesen wäre, unter Ausschluss der Alternative.



Die Einlagerung hat sich als zweckmässig erwiesen. Der vom Gericht bezeichnete Experte konnte das beschädigte Gerät trotz Staub und zwischenzeitlichen Veränderungen untersuchen und sich eine Meinung bilden. Die geltend gemachten Lagerungskosten in Höhe von CHF 8'491.45 sind im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten belegt (Juris-Nr. 2/19) und erscheinen nicht exzessiv. Damit können sie dem Kläger zugesprochen werden.

**3.6** Schliesslich macht der Kläger auf seinen Forderungen Verzugszins ab dem 14. Oktober 2011 geltend. Die Beklagte nimmt zu diesem Punkt nicht Stellung.

Die Forderung ist gutzuheissen, mit der Präzisierung, dass es sich nicht um einen Verzugszins, sondern um den Schadenszins in derselben Höhe handelt, der ohne Mahnung ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, da sich das schädigende Ereignis finanziell auswirkt. Der Schadenszins ist anstelle des Verzugszinses geschuldet, eine Kumulation ist nicht möglich (BSK zu Art. 42 OR N 5).

#### 4.

Insgesamt dringt der Kläger mit Forderungen von CHF 889'327.50 Zeitwert des beschädigten Geräts, CHF 24'020.70 Schadenersatz für Wasserschäden, CHF 1'815.00 Kosten des vorprozessualen Gutachtens und CHF 8'491.45 Lagerungskosten durch, insgesamt CHF 923'654.65. Das entspricht 66%, respektive 2/3 der geltend gemachten Forderung von CHF 1'410'327.15. Entsprechend sind Gerichtskosten und Parteientschädigungen nach diesem Schlüssel aufzuteilen.

Das Verfahren wurde vor Inkrafttreten des Reglements über die Gerichtskosten vom 11. September 2017 anhängig gemacht. Gemäss § 41 des Reglements berechnen sich die Gerichtskosten nach der bei Klageeinreichung geltenden Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 4. März 1975. Bei einem Streitwert von rund CHF 1,41 Mio beträgt die Grundgebühr nach § 2 Abs. 3 der Gebührenverordnung interpoliert CHF 24'870.00. Dazu kommt ein ermässiger Zuschlag von 20% für das Expertiseverfahren nach § 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung (CHF 4'974.00), was aufgerundet eine Gerichtsgebühr von CHF 30'000.00 ergibt. Hinzu kommen CHF 6'600.00 Kosten des Schlichtungsverfahrens (SB.2014.1203), sowie insgesamt CHF 36'108.85 Kosten der Gutachten. Das ergibt ein Total an Gerichtskosten von CHF 72'708.85. Davon hat die Beklagte entsprechend dem Ausgang des Verfahrens 2/3 zu tragen (CHF 48'472.55), der Kläger 1/3 (CHF 24'236.30). Der Kläger hat Kostenvorschüsse in Höhe von CHF 35'000.00 geleistet, womit die Beklagte ihm CHF 10'763.70 zu ersetzen hat.

Die Parteientschädigungen werden nach Anträgen der Parteien festgesetzt und durch den anwendbaren Tarif nach oben begrenzt. Angesichts des nach Streitwert hohen Grundhonorars ist der Zuschlag für das Schlichtungsverfahren auf 10% zu begrenzen. Für die Beklagte entfällt der Zuschlag, da ihr Rechtsvertreter nicht an der Schlichtungsverhandlung teilgenommen hat (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 31. März 2015, SB.20145.1203). Die Mehrwertsteuer entfällt für beide Parteien

(Honorarnote der Beklagten vom 2. Juli 2018 (Juris-Nr. 196); Anpassung der Honorarnote des Klägers vom 11. Juli 2018 (Juris-Nr. 201).

Das ergibt eine Parteientschädigung von CHF 96'567.10 für den Kläger (Grundhonorar nach § 4 Abs. 1 Bst. b der Honorarordnung interpoliert gerundet CHF 56'000.00, Zuschläge nach § 5 Abs. 1 Bst. ba-bc HO zwei Mal 30% (je CHF 16'800.00) für Replik und Expertisen, einmal 10% (CHF 5'600.00) für das Schlichtungsverfahren, Auslagen CHF 1'367.10). Die Parteientschädigung der Beklagten beläuft sich auf CHF 69'507.50 (Grundhonorar CHF 45'500.00 wie beantragt, Zuschlag Duplik CHF 10'000.00 wie beantragt, Zuschlag Expertisen 30% CHF 13'650.00, Auslagen CHF 357.50). Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Kläger 1/3 der Parteientschädigung der Beklagten zu tragen (CHF 23'169.20), die Beklagte 2/3 der Parteientschädigung des Klägers (CHF 64'378.10). Das ergibt einen Saldo zugunsten des Klägers von CHF 41'208.90.

**Demgemäss wird erkannt:**

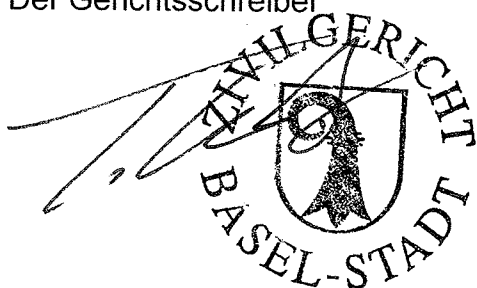
- ://: 1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger CHF 923'654.65 nebst Zins zu 5% seit 14. Oktober 2011 zu bezahlen.
2. Das weitergehende Begehren wird abgewiesen.
3. Die Gerichtskosten von total CHF 62'708.85 bei Eröffnung im Dispositiv (inkl. Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 6'600.00 sowie CHF 36'108.85 Kosten der Gutachten) gehen im Umfang von CHF 41'805.90 zu Lasten der Beklagten und im Umfang von CHF 20'902.95 zu Lasten des Klägers. Dementsprechend hat die Beklagte dem Kläger die geleisteten Kostenvorschüsse im Umfang von CHF 14'097.05 zu erstatten.

Wird eine schriftliche Begründung verlangt, betragen die Gerichtskosten CHF 72'708.85 (inkl. Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 6'600.00 sowie CHF 36'108.85 Kosten der Gutachten) und gehen im Umfang von CHF 48'472.55 zu Lasten der Beklagten und im Umfang von CHF 24'236.30 zu Lasten des Klägers. Dementsprechend hat die Beklagte dem Kläger die geleisteten Kostenvorschüsse von total CHF 10'763.70 zu erstatten.

4. Die Beklagte bezahlt dem Kläger eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 41'208.90 (inkl. Auslagen).

ZIVILGERICHT BASEL-STADT

Der Gerichtsschreiber



Dr. T. Luchsinger

SCG

LUT

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren **Frist von 30 Tagen** seit der Zustellung beim Appellationsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel, schriftlich und begründet Berufung gemäss Art. 308 ff. ZPO eingereicht werden. Die Berufungsschrift ist dem Appellationsgericht in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei einzureichen und zu unterzeichnen.

Die Berufungsschrift hat die Begehren sowie deren tatsächliche und rechtliche Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.